

auch hier hätte es sich also nur um einen minder schweren Fall gehandelt.

Noch eindeutiger formulierte dann im Jahre 1955, also in einem fortgeschritteneren Stadium der Remilitarisierung Westdeutschlands, der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes. Folgender Sachverhalt lag dem "Urteil zugrunde: Die Klägerin war durch Denunziation der Verklagten durch den sog. Volksgerichtshof wegen mißfälliger Äußerungen gegenüber dem Krieg und dem Hitlersystem zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden. Sie verlangte für die durch die Haft eingetretenen gesundheitlichen Schäden Schadensersatz von den Denunzianten. Der Bundesgerichtshof hob die Verurteilung der Verklagten auf und gab folgende Weisungen an das Berufungsgericht:

„Das Berufungsgericht hat nun nicht untersucht, ob und inwieweit das gegen die Klägerin ergangene Strafurteil des Volksgerichtshofes rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und unter Berücksichtigung rechtsstaatlichen Denkens als gerecht zu bezeichnen ist.“ Die Klägerin könne keinen Schadensersatz verlangen, „soweit sie zu einer nach rechtsstaatlicher Auffassung gerechtfertigten Strafe verurteilt worden ist... Die Interessen der dem allgemeinen Wohl dienenden Strafrechtspflege erfordern, daß jeder Rechtsbrecher die gerechten Folgen seiner Straftat selbst trägt.“<sup>17</sup>

Der faschistischen Kriegssonderstrafrechts-Verordnung wurde ebenso wie dem sog. Volksgerichtshof rechtsstaatliche Funktion zuerkannt:

„Keinem Staat kann verwehrt werden, daß er ein derartiges Unternehmen, die Moral der Truppe zu untergraben, unter schwere Strafe stellt. Aber auch wenn ein Staat, wie es in § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStVO geschehen ist, im Kriege seine Bestrafung wegen Zersetzung der Wehrkraft schon für den Fall anordnet, daß jemand öffentlich den Willen des Volkes zur Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht, hält er sich im Rahmen des Bereichs, in dem er darüber befinden darf, was Recht und Unrecht sein soll. Damit ist weder der Grundgedanke der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, wie er im Bewußtsein der Allgemeinheit lebt, noch jener Kernbereich des Rechts verletzt, der nach allgemeiner Rechtsüberzeugung von keinem Gesetz und keiner obrigkeitlichen Maßnahme verletzt werden darf... Wegen der Anwendung der Kriegssonderstrafrechts-Verordnung an sich hat die Klägerin daher noch kein Unrecht erlitten.“<sup>18</sup>

Welche Perversion! Der sog. Volksgerichtshof<sup>19</sup>, die faschistischen Sondergerichte<sup>20</sup>, die faschistische Justiz wie auch die faschistischen Gesetze hätten demnach rechtsstaatliche Funktionen im Sinne des Bonner Staates erfüllt. Selbstverständlich waren nach diesem Urteil auch die Strafanstalten des Faschismus in den Rahmen „der an sich rechtsstaatlichen Funktion der Justiz“<sup>21</sup> eingebettet. Mit der Möglichkeit von Fehlerurteilen müsse man stets rechnen, sie seien „schon immer als eine im Rahmen der normalen Funktion der Rechtspflege liegende Fehlerquelle angesehen“ worden. Die begangenen Verbrechen waren also höchstens Fehler.

Die heutige westdeutsche Justiz identifiziert sich somit nicht nur personell mit der Nazi-Justiz. Es ist auch der gleiche Geist, der aus ihr spricht. Die genannten Entscheidungen z. B. zeihen alle diejenigen der Lüge und

Heuchelei, die glauben machen wollen, daß der „Standort“ der heutigen westdeutschen Richter ein anderer sei als damals, daß die heutigen Richter von einem richtigen „Rechtswertdenken“ beseelt seien. Es rundet das Bild nur ab, wenn man z. B. durch den Großen Senat für Zivilsachen bereits in einer Entscheidung aus dem Jahre 1952 erfährt, daß die Verordnung des Reichspräsidenten zum „Schutze von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) „nach ihrem Zweck ... zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte erlassen worden“ sei<sup>22</sup>. Was besagt das anderes, als daß sich die Bonner Justiz mit den faschistischen Willkürakten als durchaus rechtmäßig anzusehenden Handlungen im Grunde genommen identifiziert.

So waren nach Bonner Auffassung auch „die Gewaltakte von Franzosen“ gegen den deutschen Militarismus während des zweiten Weltkrieges „rechtswidrig“, weil sie gegen das Abkommen Hitlerdeutschlands mit der Vichy-Regierung verstoßen hätten<sup>23</sup>.

„Die Rechtswidrigkeit wurde nicht etwa dadurch ausgeräumt, daß der Waffenstillstand unter dem Druck der gegebenen Verhältnisse abgeschlossen worden, im übrigen ja auch nicht anfechtbar war... Die Sabotageakte können auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Widerstandes gerechtfertigt werden.“<sup>24</sup>

Man muß sich dieser ganzen Ungeheuerlichkeit bewußt sein. Danach waren die Widerstandsbewegungen in den vom deutschen Imperialismus im zweiten Weltkrieg überfallenen Ländern rechtswidrig. Die Untaten der Faschisten werden also nachträglich gerechtfertigt und die aufrechten Kämpfer gegen den Faschismus ein zweites Mal durch den heutigen westdeutschen Staat verurteilt.

Die Bonner Gerichte betrachten das Nazirecht als auch für sie selbst verbindliches Recht. Sie legalisieren den faschistischen Raubkrieg; denn wer gegen diesen Krieg war, hat nach der Verlautbarung des Bundesgerichtshofes „Schuld“ und „Unrecht“ auf sich geladen. Die Bluturteile der faschistischen Gerichte werden dem Grunde nach anerkannt, der Justiz Hitlers wird eine „rechtsstaatliche“ Funktion bescheinigt.

### III

Die Nürnberger Prozesse sind — soweit überhaupt bekannt — bisher nur unvollkommen ausgewertet worden, und zwar vor allem in bezug auf die in ihnen positiv herausgearbeiteten Grundsätze in Erfüllung des Londoner Statuts vom 8. August 1945. Es gibt aber noch eine andere Seite. Bereits damals ist in Verteidigung der angeklagten Kriegsverbrecher das Programm der Rechtfertigung des deutschen Imperialismus und Militarismus entwickelt worden. Es ist nachweisbar, daß die heute ins Feld geführten Argumente, z. B. des ehem. Generalbundesanwalts G ü d e 25 und anderer, bereits damals, die Linie der Reinwaschung von dem faschistischen Verbrechen bildeten. Die Urteile von Nürnberg mußten sich mit diesen sog. Verteidigungsargumenten auseinandersetzen und können aus diesem Grunde auch gegen die heutigen Versuche einer Entlastung von der Schuld wirksam gemacht werden. Folgende Argumente standen damals außer dem Einwand der sog. richterlichen Immunität im Mittelpunkt:

22 Vgl. BGHZ, Bd. 6, S. 270 (274); ferner BGHSt, Bd. 9, S. 303.

23 vgl. Schorn, Der Richter im Dritten Reich, Frankfurt (Main) 1960, S. 178.

24 ebenda.

25 vgl. Glide, Zwischen Recht und Unrecht richten, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29. Oktober 1958, S. 7; Justiz im Schatten von gestern, Hamburg 1959; Interview mit Glide vom 23. Mai 1961, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 26. Mai 1961.

17 BGHZ, Bd. 17, S. 333.

18 a. a. O., S. 334/335.

19 Vgl. auch BGHSt, Bd. 9, S. 302 ff. (305, 309).

20 Vgl. BGHZ, Bd. 8, S. 169 ff. (182).

21 ebenda.